

Anträge des Bundesvorstandes und der JEF Hessen zur Änderung des Politischen Programms der JEF Deutschland

Antrag A: „Werte, Grundrechte und Staatsstrukturprinzipien und Europäische Staatsbürgerschaft“

- 5 I. Füge in Zeile 112 nach „Diese Verfassung soll in einem öffentlichen Konvent mit breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft erarbeitet werden.“ folgende Absätze als neues Unterkapitel ein:

„3.1. Werte, Grundrechte und Staatsstrukturprinzipien und Europäische Staatsbürgerschaft

10 Kern der europäischen Idee sind für uns Junge Europäische Föderalisten die Würde des Menschen, Freiheit, Gleichheit und Solidarität sowie die föderalistischen Ideale des Friedens und der Kooperation. Diese **gemeinsamen Werte** sind es, die alle Bürgerinnen und Bürger der Vereinigten Staaten von Europa unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer Weltanschauung zu einer Gemeinschaft verbinden. Einer Gemeinschaft, die sich durch
15 Vielfalt, Pluralismus und Toleranz auszeichnet und die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Sozialstaatlichkeit, des Föderalismus, der Subsidiarität und der Trennung von Kirche und Staat beruht.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Europa muss diesem europäischen Geist Ausdruck verleihen, indem sie diese Grundsätze als **Staatsstrukturprinzipien** festschreibt und die sich aus den europäischen Werten ergebenden **Grundrechte**, verbindlich schützt.
20 Grundlage für den Katalog der Menschen- und Bürgerrechte muss unserer Auffassung nach die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein.

Wir fordern, dass die Verfassung dabei so ausgestaltet wird, dass die Grundrechte und Staatsstrukturprinzipien alle staatlichen Ebenen - von der europäischen bis hinunter zur kommunalen Ebene - in ihrer Gesetzgebung und ihrem Handeln binden. Jeder Bürger der
25 Vereinigten Staaten von Europa muss die Möglichkeit haben, seine durch die Verfassung garantierten Rechte sowie die Einhaltung der Staatsstrukturprinzipien vor Gericht einzuklagen. Die Bürgerinnen und Bürger besitzen damit die **Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten von Europa**.

30 Im Sinne der europäischen Staatsbürgerschaft fordern wir für die Bürger das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zu den Parlamenten und übrigen Organen aller Gebietskörperschaften (z.B. Kommune, Region, Gliedstaat), in denen sich ihr Hauptwohnsitz befindet. Die Bürger müssen die Möglichkeit haben, sich an den Wahlen aller Organe zu beteiligen, von deren Entscheidungen sie betroffen sind.“

- 35 II. Streiche in Zeile 104 die Wörter „, Frieden, Freiheit und Solidarität“.

III. Streiche in Zeile 150-154 folgenden Absatz:

40 „Die Unionsbürgerschaft ersetzt die Staatsbürgerschaft und garantiert neben den klassischen insbesondere auch die Unionsbürgerrechte, zum Beispiel Freizügigkeit, Diskriminierungsverbot, Wahlrecht am Wohnort und zum Europaparlament. Wir fordern die Ausweitung des Wahlrechts, damit Unionsbürger alle Parlamente und Vertretungen ihres Wohnsitzes wählen können, von deren Entscheidungen sie betroffen sind (statt bisher bei nationalen Wahlen im Herkunftsland).“

45 Begründung: Das Politische Programm gibt bislang keine Auskunft darüber, was für uns als JEFer den Kern der europäischen Idee ausmacht und lässt damit die wichtige Frage nach der europäischen Identität unbeantwortet. Der zur Einfügung beantragte Abschnitt definiert das politische Europa als eine von gemeinsamen Werten und Grundsätzen getragene Gemeinschaft, aus denen sich Grundrechte und Staatsstrukturprinzipien ergeben, welche durch die Verfassung der Vereinigten Staaten von Europa festgeschrieben werden sollen. Die geforderte Bindung aller staatlichen Ebenen und die Möglichkeit der Einklagbarkeit stellen einen wesentlichen Unterschied zu Geltungsbereich und Bindungswirkung der Charta der Grundrechte der EU dar.

55 Gegenüber dem unter III. zur Streichung beantragten Text spricht der zur Einfügung beantragte Abschnitt statt von „Unionsbürgerschaft“ treffender von „europäischer Staatsbürgerschaft“ und fordert in diesem Sinne, allen Bürgern bei Wahlen an ihrem Wohnsitz neben dem aktiven Wahlrecht auch das passive Wahlrecht zu gewähren. Die diesbezüglich vorgeschlagene Neuformulierung stellt ferner klar, dass dies nicht nur für „Parlamente und Vertretungen“ gelten soll sondern auch für Organe wie beispielsweise jenes eines Staatsoberhauptes.

Kurzanträge (B-D)

60 B. Füge in Zeile 294 nach den Wörtern „...auf Herausforderungen reagieren.“ folgenden Satz ein:

„Dazu gehört auch ein gemeinsamer Sitz im UN-Sicherheitsrat.“

Begründung: Grundsätzlich sollte es gerade das Ziel einer gemeinschaftlichen GASP sein, genau hierauf hinzuarbeiten. Aus diesem Grund wäre eine Nennung dieser Forderung auch im zugehörigen Kapitel zur GASP überaus angebracht und eine inhaltliche Bereicherung.

65 C. Füge am Ende von Zeile 322 nach den Wörtern „erleichtert werden muss.“ folgenden Satz ein:

„Voraussetzung einer verantwortungsvollen Asyl- und Migrationspolitik ist eine vorausschauende Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern.“

70 Begründung: Mögliche Probleme bei den Asylverfahren können so von vorneherein vermieden werden. Darüber hinaus korrespondiert der Punkt gerade an den direkten Außengrenzen mit der Europäischen Nachbarschaftspolitik und kann dazu beitragen, Entwicklungshilfe gezielt zu bündeln.

D. Streiche in Zeile 123 den Satz „Dabei muss jedoch die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gewährleistet werden.“.

75 Begründung: Dass die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bundesebene und Gliedstaaten dem Subsidiaritätsprinzip folgen muss, ist bereits in Zeile 116 erwähnt. Der sinngleiche Satz in Zeile 123 ist ein Überbleibsel eines alten Änderungsantrags, der jedoch in Teilen vom letzten BuKo abgelehnt wurde. Daher kann der Satz gestrichen werden.